

## P R O T O K O L L

über die am Mittwoch, dem 24. Jänner 2018, um 19.00 Uhr im Rathaus, Rathausplatz 1, Sitzungssaal, 3. Stock, stattgefundenen Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gänserndorf (öffentliche Sitzung).

### Anwesend waren:

Bürgermeister René Lobner	ÖVP
Vizebürgermeisterin Margot Linke	GRÜNE

### Die Stadträte:

Christine Beck	ÖVP
Johann Diem	ÖVP

Ulrike Cap	SPÖ
Michael Hlavaty	SPÖ
Christian Worlicek	SPÖ

Dipl.Ing.HTL Peter Vlasak	FPÖ
---------------------------	-----

### Die Gemeinderäte:

Maximilian Beck	ÖVP
Mathias Bratengeyer	ÖVP
Beate Diem	ÖVP
Wolfgang Halwachs	ÖVP
Daniel Kadletz	ÖVP
Maria Pokorny	ÖVP
Stephan Sadil	ÖVP
Renate Stiglitz	ÖVP
Ing. Gerhard Schönner	ÖV
Edith Vogl	ÖVP

Michaela Andre	SPÖ
Murat Aslan	SPÖ
Vanessa Beier	SPÖ
Florian Burghardt	SPÖ
Kerstin Cap	SPÖ
Franz Irlvek	SPÖ
Hofrat Dr. Gerhard Janda	SPÖ
Ing. Siegfried Junger	SPÖ
Elfriede Schönbauer	SPÖ

Beate Kainz	GRÜNE
Jürgen Kainz	GRÜNE
Mag. Susanne Seide	GRÜNE

Marion Klameker FPÖ

Entschuldigt abwesend:

Ing. Manfred Trost	ÖVP
Manfred Luksith	SPÖ
Christine Rohatsch	SPÖ
Ingrid Öhler	FPÖ
Sabine Singer	FPÖ
Walter Krichbaumer	FBG

Schriftführer: Stadtdirektor Anton Wildmann

Der Bürgermeister René Lobner eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden, stellt fest, dass der Gemeinderat ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Tagesordnung lautet:

**- - - Öffentliche Sitzung - - -**

**Berichterstatter: Bürgermeister René Lobner**

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2017
2. Bericht MAREV und LEADER-Region
3. Mobile-Telefonverträge Wirtschaftshof

**Berichterstatterin: Vizebürgermeisterin Margot Linke**

4. Kindergärten, Hort, Kinderhaus – Grundsatzbeschluss Betriebsausstattungen
5. Budget für Jugendzentrum youngFOX

**Berichterstatter: StR. Johann Diem**

6. Errichtung Regionalbad – Änderung der Darlehenskonditionen
7. Subventionen

**Berichterstatter: StR. Ing. Manfred Trost**

8. Volksschule Gänserndorf Süd – Bauwesen- und Bauherrenhaftpflichtversicherung
9. Verein Elektromobil Gänserndorf - Vereinbarung
10. Verordnung Ergänzung Bausperre – PZ: GÄNS-BS10-11556
11. Beurkundung Pz.Nr. 219 – Zuschreibung in das öffentliche Gut
12. Beurkundung Pz.Nr. 1495/29 – Zuschreibung in das öffentliche Gut
13. Wegevereinbarung mit der OMV Austria Exploration & Production GmbH.
14. Änderung des Flächenwidmungsplanes
15. Änderung des Bebauungsplanes
16. Abtretung in das öffentliche Gut - Eichamtstraße

**Berichterstatterin: StR. Christine Beck**

17. Konzert im Kulturhaus

**Berichterstatter: StR. Michael Hlavaty**

18. Ankauf von Wahlurnen

19. Ausflüge der „Jungen GänserndorferInnen“

**Berichterstatter: StR. Dipl.HTL Ing. Peter Vlasak**

20. Indirekteinleiter – Anpassung Allgemeine Geschäftsbedingungen

**Berichterstatterin: Umweltgemeinderätin Sabine Singer**

21. Bericht der Umweltgemeinderätin

**--- Nicht Öffentliche Sitzung ---**

**Berichterstatter: Bürgermeister René Lobner**

22. Grundsatzbeschluss – Errichtung „Leistbares und Junges Wohnen“

23. Anbot „Gemeindewohnhäuser“ Gänserndorf

24. Kaufvertrag mit der BAL-Hypos Immobilien Leasing GmbH.

**Berichterstatter: StR. Johann Diem**

25. Wertpapierverkauf

26. Ansuchen um Industrieförderung

**Berichterstatter: StR. Michael Hlavaty**

27. Reihung und Vergabe von Gemeindewohnungen

Gegen die Tagesordnung wird kein Einwand erhoben.

Herr Bürgermeister René Lobner teilt vor Behandlung der einzelnen Gemeinderatspunkte mit, dass es in letzter Zeit des Öfteren vorgekommen ist, dass vertrauliche Informationen bzw. Informationen und Beschlüsse aus nicht öffentlichen Sitzungen (Stadtratssitzung) an die Öffentlichkeit gelangt sind. Diese vertraulichen Informationen wurden ohne Entscheidungshintergründe verbreitet. Dadurch kommt es in der Bevölkerung zur Verunsicherung. Wird diese Vorgehensweise der Informationsverbreitung mit aller Härte bekämpfen. Verweist nochmals auf den Eid, welche die Gemeinderäte bei der Angelobung geleistet haben, der besagt, dass sie das Amtsgeheimnis wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen fördern werden.

**Punkt 1:** Der Bürgermeister René Lobner berichtet, dass gegen das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2017 während der Auflagefrist keine Einwendungen vorgebracht wurden. Das Protokoll ist somit genehmigt.

**Punkt 2:** Der Bürgermeister René Lobner berichtet über die Aktivitäten des MAREV und der LEADER-Region im Jahr 2017. Im Speziellen wurden folgende Projekte begonnen bzw. umgesetzt:

- **Bewerbung zur NÖ Landesausstellung 2021** -Koordination und Unterstützung der Bewerbung zur NÖ Landesausstellung 2021, <https://www.regionmarchfeld.at/region-marchfeld/bewerbung-zur-landesausstellung-2021>
- **Identität Marchfeld „Unsere Region blüht auf“** - Herausarbeiten der regionalen Identität durch Auffinden der regionalen Identitätsanker sowie Stärkung des regionalen Netzwerkes (Konzept Büro Cayenne); Umsetzung von identitätsstiftenden Maßnahmen, der Kommunikationsstrategie und von Marketingmaßnahmen.
- **Marchfeldtag am 12. Mai 2017 in Wien, Michaelerplatz:** Präsentation der Region Marchfeld und der touristischen Angebote am Wiener Markt; Stärkung des Regionsbewusstseins der Marchfelder/innen.
- **Regionsraum in Schloss Hof** – Im Eingangsbereich von Schloss Hof wurde auf knapp 40 Quadratmetern eine virtuelle Entdeckungsreise durch das Marchfeld gestaltet. Großflächige Fotos, eine überdimensionale Erlebniskarte und zwei Infoscreens bringen den Besucher/innen die Region Marchfeld auf ansprechende Weise näher.
- **Filmkonzept „Anfang und Ende der Habsburger im Marchfeld“:** Die Umsetzung des Filmkonzepts wurde zur Förderung beim Land Niederösterreich und beim Bund eingereicht.
- **Videos zur Region:** Gestaltung von Videos zu Themen und Angeboten der Region Marchfeld zur Veröffentlichung im Internet, website der Region und social media.
- **Fotowettbewerb Marchfeld** – gesucht waren die schönsten Plätze und Momente im Marchfeld, inkl. Preisverleihung. Über 200 eingereichte Fotos.
- **Regionsfahnen - Unsere Region zeigt Flagge** – alle 23 Marchfeldgemeinden verdeutlichen seit Kurzem mit Regionsfahnen „Marchfeld – Unsere Region blüht auf“ die regionale Zusammengehörigkeit.
- **„Welcome-Center Marchfeld“:** Konzeption von regionalen Infopunkten. Künftig sollen Welcome-Center an neuralgisch wichtigen Knotenpunkten im Marchfeld errichtet werden und die Bevölkerung und Gäste über das Marchfeld informieren.
- **Tourismusverband** – Vorbereitung Beitritt zur Tourismusdestination Weinviertel und Begleitung von touristischen Projekte
- **Grobplanung ISTmobil Marchfeld** – Durchführung Grobplanung und Vorbereitung Umsetzung Detailplanung
- **Begleitung von grenzüberschreitenden Aktivitäten**
- **Relaunch der Regionshomepage** [www.regionmarchfeld.at](http://www.regionmarchfeld.at), [www.leadermarchfeld.at](http://www.leadermarchfeld.at) und Facebookauftritt
- **Newsletter „Neues aus der Region“ – E-Mail und Printversion** – Zielgruppe Stakeholder, Gemeinden und Bevölkerung der Region. Regelmäßige Information über die wichtigsten

Aktivitäten der Region.

- **Presseaussendungen** - mind. 1-2x pro Monat zu aktuellen Themen

**Wird zur Kenntnis genommen.**

Bearbeiter: Lang

**Punkt 3:** Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass das vorliegende Pool-Angebot der Firma Drei für Mobiletelefonie und Internet für die Außendienst-Mitarbeiter der Stadtgemeinde Gänserndorf (u.a. Wirtschaftshof, Friedhof, Wald, Deponie) beschlossen werden soll. Die monatlichen Gesamtkosten für 30 Teilnehmer belaufen sich auf 306,12 inkl. UST.

Weiters möge durch den Gemeinderat der Ankauf der diesbezüglich notwendigen Hardware (Telefongeräte) inkl. Erstinstallation zum Preis von € 219,-- inkl. UST pro Stück bei der Firma IT-Rettung (Bahnstraße 6, 2230 Gänserndorf) bewilligt werden.

Durch diesen Beschluss werden die Arbeitszeiten und –aufträge aller Mitarbeiter im Außendienst (Wirtschaftshof, Wasserwerk, Kläranlage, etc.) elektronisch, mittels Erfassung im entsprechenden Handy App, aufgezeichnet und automatisch in die Lohnabrechnungssoftware übertragen. Damit wird die Erfassung von notwendigen Kostenrechnungsdaten wie die Betriebszeiten für Mitarbeiter, Maschinen und Fahrzeuge ermöglicht. Die erfassten Daten können in weiterer Folge in die k5-Finanzdatenbank zwecks Zuweisung der einzelnen Arbeitsaufträge zu den jeweiligen Kostenstellen übernommen werden.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Kalensky, BA

**Punkt 4:** Die Vizebürgermeisterin Margot Linke stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass - sofern im jeweiligen Budget vorgesehen- jährlich für jede Gruppe einer Kinderbetreuungseinrichtung der Stadtgemeinde Gänserndorf (das sind alle NÖ Landeskindergärten mit Standort Gänserndorf, der Hort der Volksschulen, sowie das Kinderhaus) je € 300,- exkl. MwSt. für Betriebsausstattung zur eigenen Verfügung bereitgestellt werden sollen.

Für jede HPI-Gruppe bzw. jede Gruppe mit zusätzlicher Sonderpädagogin sollen € 600,- exkl. MwSt. zur Verfügung gestellt werden.

Die Anschaffungen können von der jeweiligen Leitung selbständig ohne weitere Rücksprache getätigt werden.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Ing. Hinczica

**Punkt 5:** Die Vizebürgermeisterin Margot Linke stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass – wie in anderen Bildungseinrichtungen der Stadtgemeinde üblich - der

Leiter des Jugendzentrum **youngFOX** ermächtigt wird, im Rahmen des Budgetposten 1/259000-728000 selbstständig Anschaffungen bis zu einem jeweiligen Einzelpreis von € 400,00 inkl. USt zu tätigen.

Es werden Mittel für eine Handkassa in der Höhe von max. € 400,- zur Verfügung gestellt, entsprechende Aufzeichnungen sind zu führen und die Rechnungen monatlich vorzulegen. Nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen wird die Handkassa wieder auf die oben erwähnten € 400,- aufgefüllt.

Die für das jeweilige Kalenderjahr vorgesehene Budgetsumme ist auf jeden Fall einzuhalten, der Leiter des Jugendzentrums **youngFOX** ist für die Einhaltung dieser Budgetgrenzen verantwortlich.

Für jene Ausgaben, die die Rahmensumme von € 400,00 inkl. USt übersteigen, sind entsprechend der Gemeindeordnung im Vorhinein die entsprechenden Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.

Dieser Beschluss gilt so lange, bis er vom Gemeinderat widerrufen wird.

**Der Antrag wird mit 29 Stimmen gegen 2 Stimmen (FPÖ, Stimmenthaltung – StR. Dipl.HTL Ing. Peter Vlasak, GR. Marion Klameker) angenommen.**

Bearbeiter: Lang

**Punkt 6:** Herr Stadtrat Johann Diem stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Darlehenszusage der Bank Austria AG vom 18. Dezember 2017, betreffend Änderung der Rückzahlungskonditionen von Annuitätenraten in Kapitalraten für das Darlehen zur Finanzierung des Bauvorhabens „Regionalbad Gänserndorf“, angenommen werden soll.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Wildmann

**Punkt 7:** Herr Stadtrat Johann Diem stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass nachfolgend angeführten Vereinen für das Jahr 2018 die nachstehend angeführten Subventionen genehmigt bzw. ausbezahlt werden sollen:

Sportvereine:

SV OMV Gänserndorf	€	15.000,--
Sport-UNION Gänserndorf	€	15.000,--
Summe	€	30.000,--
<b>Gesamtauszahlungssumme</b>	<b>€</b>	<b>30.000,--</b>

Nachstehend angeführte Freistunden (werden nicht verrechnet) sollen im Jahr 2018 für die Benützung der Stadthalle gewährt werden:

Sport-UNION Gänserndorf                      400 Stunden  
SV OMV Gänserndorf                            50 Stunden

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Wildmann

**Punkt 8:** Herr Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass für den Neubau der Volksschule Gänserndorf Süd bei der NÖ Versicherung eine Bauwesen- und Bauherrnhaftpflichtversicherung zu einer einmaligen Prämie von € 12.338,59 lt. Angebot vom 25.10.2017 abgeschlossen werden soll.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Ing. Hinczica

Frau Vizebürgermeisterin Margot Linke stellt fest, dass sie als Vereinsmitglied und Fahrerin des Vereins ElektroMobil Gänserndorf bezüglich des nun auf der Tagesordnung stehenden Punktes direkte Nutznießerin des in Zukunft als gratis Carsharing-Auto zur Verfügung gestellten Fahrzeuges wäre und sich deshalb für befangen hält. Herr Bürgermeister René Lobner ersucht sie, im Sitzungssaal zu bleiben, da erstens mehrere Gemeinderatsmitglieder als freiwillige Fahrer im Verein tätig sind und er gerne einen einstimmigen Beschluss hätte. Daraufhin verbleibt die Vizebürgermeisterin im Raum.

**Punkt 9:** Herr Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass für das Projekt ElektroMobil Gänserndorf nachstehender Vertrag zur Subventionierung eines Fahrtendienstes mit dem Verein ElektroMobil Gänserndorf abgeschlossen werden soll:

Vertrag  
zur Subventionierung eines Fahrtendienstes  
abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Gänserndorf	und	Verein ElektroMobil Gänserndorf
Rathausplatz 1		Lindengasse 64b
2230 Gänserndorf		2230 Gänserndorf
im Folgenden mit <b>SG</b> bezeichnet		im Folgenden mit <b>VE</b> bezeichnet

1. Der **VE** bietet eine Ergänzung zum bestehenden öffentlichen Verkehrsangebot in Form eines zusätzlichen bedarfsorientierten Mobilitätsangebotes unter Ausschluss jeglicher gewerbsmäßigen Dienstleistung, welche von befugten Unternehmen zu erbringen ist.
2. Die **SG** hat dem **VE** daher 2017 mit einer einmaligen, nicht rückzahlbaren Startförderung iHv € 3.000,-- finanziell unterstützt.
3. Der vorliegende Vertrag zur Subventionierung eines Fahrtendienstes tritt mit Beschluss des Gemeinderates in Kraft und endet mit 31.12.2022 automatisch. Etwaige Nachfolgeverträge werden zeitgerecht formuliert.

4. Der Fördervertrag vom 19.6.2017, verlängert in der Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2017, erlischt mit Beschluss des vorliegenden Vertrages.
5. Der **VE** ist gemeinnützig, eigenständig und nicht weisungsgebunden.
6. Der **VE** übergibt die Fahrzeuge nur an FahrerInnen, die eine Fahrschulzertifizierung erhalten haben. Alle FahrerInnen verpflichten sich gegenüber dem **VE**, sich bei der Nutzung an die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere an die StVO zu halten und eine Fahrt nur im fahrtauglichen Zustand anzutreten. Der **VE** übernimmt daher die Kosten von ev. Strafmandaten und Abschleppungen.
7. Die **SG** stellt dem **VE** für den Betrieb zwei Elektroautos zur Verfügung.
8. Das 1. Elektroauto mit Kennzeichen GF944GR der Marke Renault Zoe Complete Intens R90 wurde bereits angeschafft.
9. Das 2. Elektroauto, ebenfalls ein Renault Zoe Complete Intens R 90 mit identer Ausstattung wie das 1. Elektroauto, soll sofort nach Gemeinderatsbeschluss des vorliegenden Vertrages angeschafft werden. Die Verwendung dieses Fahrzeuges obliegt dem **VE**.
10. Für beide Elektrofahrzeuge wird von der **SG** eine Vollkasko-versicherung mit einem Selbstbehalt iHv max. € 330,-- und eine Insassen-Unfallversicherung abgeschlossen.
11. Die beiden Elektrofahrzeuge werden kreditfinanziert über die Raika Gänserndorf. Die Kredite haben eine Laufzeit von fünf Jahren. Der **VE** kann die Rückzahlungsdauer durch vorzeitige Tilgungen von der **SG** verkürzen lassen.
12. Alle laufenden Betriebskosten dieser beiden Elektrofahrzeuge im Gültigkeitszeitraum dieses Fördervertrages wie z.B. Anmeldekosten, Versicherungskosten, alle Kreditrückzahlungsbeträge, Kreditzinsen, Servicekosten, Selbstbehalte aus Vollkaskoversicherung und Reparaturen außerhalb der Kaskoversicherung etc. werden dem **VE** von der **SG** durch halbjährliche Rechnungslegung jeweils zum 1.6. und 1.12. weiterverrechnet. Der **VE** erhält von der **SG** Kopien aller Verträge und Rechnungen, welche die Elektroautos betreffen (z.B. Fahrzeugverträge, Kreditverträge, Versicherungsverträge, Servicerechnungen, Reparaturrechnungen etc.) und ebenso Kopien von den Auszügen der Kreditkonten.
13. Alle Bundes- und Landesförderungen, die für die beiden Elektrofahrzeuge von der **SG** erzielt werden können, werden von der **SG** dem Kreditkonto der beiden Elektrofahrzeuge gutgeschrieben und verringern den aushaftenden Finanzierungsbetrag.
14. Die **SG** stellt dem **VE** zwei Ladestationen im Ortsgebiet von Gänserndorf Süd kostenlos zur Verfügung und diese werden auch entsprechend gekennzeichnet.
15. Die **SG** stellt dem **VE** den entnommenen Strom aus den Ladestationen der **SG** kostenlos zur Verfügung.
16. Mitgliedsbeiträge der Fahrer und Mitglieder werden an den **VE** bezahlt.



17. Der **VE** verwaltet diese Gelder, führt ein Kassenbuch und archiviert die Belege.
18. Der Jahresabschluss des **VE** wird von der **SG** geprüft. Die **SG** behält es sich vor, die Auszahlung ihres Förderbetrages von der Durchführung der Prüfung abhängig zu machen.
19. Die **SG** ermöglicht die Entgegennahme von Anmeldungen und das Auflegen von Prospekten am Info-Point im Rathaus und in der Bücherei.
20. Die **SG** gewährt dem **VE** die unentgeltliche Nutzung des Versammlungsraumes im Kindergarten Wolkenschiff für Infoveranstaltungen, die monatlichen Fahrerversammlungen und Hauptversammlungen des **VE**. Eine zeitgerechte Reservierung ist für die Nutzung erforderlich.
21. Auf der Homepage der **SG** verweist ein Link auf die Homepage des **VE**. Der **VE** wird bei Werbemaßnahmen, z.B. Druck von Flyern, Prospekten und Plakaten und Erstellung von Werbevideos von der **SG** unterstützt. Die Kosten für dieses Werbematerial werden nach schriftlicher Absprache von der **SG** übernommen
22. Der **VE** erhält von der **SG** eine Kaufoption auf jedes der beiden Elektrofahrzeuge und kann die beiden Elektrofahrzeuge jederzeit durch Einstieg in die laufenden Kredit- und Versicherungsverträge bzw. durch Begleichung der offenen Kreditbeträge von der **SG** erwerben. Die Spesen dafür gehen zu Lasten des **VE**.
23. Sobald die beiden Kredite für die Elektrofahrzeuge vollständig abbezahlt sind, kann der **VE** die Fahrzeuge jederzeit kostenfrei in sein Eigentum übernehmen. Spesen dafür gehen zu Lasten des **VE**.
24. Die **SG** unterstützt den **VE** mit einer jährlichen Subvention iHv € 5.000,- pro Fahrzeug, sofern diese Mittel im jeweiligen Voranschlag zur Verfügung gestellt werden. Darunter fallen das bereits im Eigentum der **SG** stehende, dem **VE** zur Verfügung gestellte Fahrzeug und jedes weitere für den Vereinszweck angeschaffte Fahrzeug.
25. Sollte der **VE** andere Fördermöglichkeiten in Anspruch nehmen können, dann sind ab Auszahlung derselben die jährlichen Förderungen zwischen dem **VE** und der **SG** neu zu verhandeln.
26. Der **VE** beauftragt ein Rechtsgutachten zu möglichen gewerberechlichen Aspekten. Sollte sich in diesem Gutachten herausstellen, dass es gewerberechliche Nachteile für den Verein gibt, wenn die Fahrzeuge über die **SG** angemeldet sind, wird der vorliegende Vertrag neu verhandelt.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Ing. Hinczica

**Punkt 10:** Herr Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass die vorliegende Verordnung betreffend einer Ergänzung der am 06.09.2017 durch den Gemeinderat beschlossenen Bausperre GÄNS – BS 10 – 11556 beschlossen werden soll.

Ergänzungsbeschluss zur Bausperre "BS10" nach §26 NÖ-ROG 2014 idgF.:

Aufgrund der seit der Erlassung der Bausperre "BS10" gesammelten Erfahrungen im Zuge von baubehördlichen Verfahren im Geltungsbereich der Bausperre „BS9“ soll die Bausperre „BS10“ dahingehend ergänzt werden, dass nur mehr Gebäude, die nicht mehr als 2 Wohneinheiten pro Bauplatz vorsehen, zulässig sind. Die Mindestbauplatzgröße bleibt vorläufig mit mind. 500m<sup>2</sup> bestehen. Die Differenzierung der Mindestbauplatzgrößen nach Bauvorhaben erfolgt über die Bausperre "BS12" nach §35 NÖ-ROG 2014 idgF..

Durch den Ergänzungsbeschluss wird der Geltungszeitraum der Stammverordnung vom 06.09.2017 nicht verlängert und würde gemäß Schreiben der Abteilung RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung vom 31.10.2017 (ZI: RU1-R-149/087-2017), wenn sie nicht früher aufgehoben oder rechtzeitig vor Ablauf der Frist einmal um ein Jahr verlängert wird, mit 07.10.2019 außer Kraft treten.

Herr GR. Florian Burghardt teilt mit, dass die SPÖ-Fraktion auf Grund der Reduzierung der Wohneinheiten pro Bauplatz von drei auf zwei diesem Antrag nicht zustimmen wird.

**Der Antrag wird mit 19 Stimmen gegen 12 Stimmen (SPÖ, Gegenstimme – StR. Ulrike Cap, StR. Michael Hlavaty, StR. Christian Worlicek, GR. Michaela Andre, GR. Murat Aslan, GR. Vanessa Beier, GR. Florian Burghardt, GR. Kerstin Cap, GR. Franz Irlvek, GR. Hofrat Dr. Gerhard Janda, GR. Ing. Siegfried Junger, GR. Elfriede Schönbauer) angenommen.**

Bearbeiter: Kamellor

**Punkt 11:** Herr Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass vorliegende Beurkundung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen betreffend die kosten- und lastenfreie Grundabtretung ins öffentliche Gut zu der Grundstücksnummer 2606, ursprünglicher Eigentümer Mirza Beganovic, Seegasse 1, 2230 Gänserndorf, unterfertigt werden soll.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Kamellor

**Punkt 12:** Herr Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass vorliegende Beurkundung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen betreffend die kosten- und lastenfreie Grundabtretung ins öffentliche Gut zu der Grundstücksnummer 1495/31, ursprünglicher Eigentümer Sonja und Thomas Eggbauer, Johann Marschall-Straße 23/2/9, 2230 Gänserndorf, unterfertigt werden soll.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Kamellor

**Punkt 13:** Herr Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass vorliegende Erklärung abgeschlossen zwischen der OMV Austria Exploration

& Production GmbH und der Stadtgemeinde Gänserndorf betreffend der Benützung von bestehenden Wegen als Zufahrt zu den Bergbauanlagen „Prottes 224, 225 und 226“ unterfertigt werden soll.

Die Arbeiten samt Rückbau und Fertigstellung sollten bis August 2018 abgeschlossen sein.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Kamellor

**Punkt 14:** Herr Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Änderungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes sowie die Verordnung des Flächenwidmungsplanes (Plandarstellung: PZ.: GÄNS-FÄ4-11666) gemäß dem Beschlussplan genehmigt werden sollen.

Die öffentliche Auflage zur Einsichtnahme hat von 04.12.2017 bis 15.01.2018 stattgefunden.

- Abänderungen/Empfehlungen aufgrund von während der öffentlichen Auflagefrist eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen:

- "Änderungspunkt 2" zu Flächenwidmungs- und Bebauungsplan:

Der zur Auflage gebrachte Änderungspunkt 2 (Neuabgrenzung der Widmungsfestlegung "Bauland - Kerngebiet (BK) - in übereinanderliegenden Ebenen" östlich und westlich der "Strassergasse") soll aufgrund eines während der öffentlichen Auflagefrist eingebrachten Einwandes (Fr. Dr. Laimer-Katz) derzeit ebenfalls nicht durch den Gemeinderat beschlossen und ev. bei einem nächsten Änderungsverfahren neuerlich mitbehandelt werden.

- "Änderungspunkt 6" zum Bebauungsplan:

Der gegenständliche Änderungspunkt umfasst die Abänderung von hinteren Baufluchtlinien in einem Teilbereich des "Bauland - Wohngebiets (BW)" zwischen "Brunnengasse" und "Rosengasse". In einer während der öffentlichen Auflagefrist eingelangten Stellungnahme spricht sich Herr Kaiser für eine Verschmälerung oder Verlegung des in diesem Bereich im Flächenwidmungsplan verlaufenden Fußwegs mit der Widmung "öffentliche Verkehrsfläche - Rad- und Fußweg (Vö-1)" aus.

Diesbezüglich kann angeführt werden, dass der gegenständliche Änderungspunkt lediglich die Abänderung von Baufluchtlinien im Bebauungsplan umfasst und somit die Abänderung des Verlaufs der "öffentlichen Verkehrsfläche" im Zuge der Beschlussfassung zu diesem Änderungsverfahren des Bebauungsplanes nicht durchführbar erscheint. Im Zuge eines nächsten Änderungsverfahrens könnte der Änderungswunsch zur Diskussion und ggf. zur öffentlichen Auflage gebracht werden. Zusammenfassend wird daher empfohlen, den gegenständlichen Änderungspunkt zum Bebauungsplan in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form zu beschließen.

- "Änderungspunkt 7" zum Bebauungsplan:

Aufgrund einer eingelangten Stellungnahme (Frau Hänsler-Iro) beabsichtigt die Stadtgemeinde Gänserndorf jenen Bereich, für den die derzeit festgelegte "höchstzu-

lässige Gebäudehöhe" von 13m auf 18m erhöht werden soll zu adaptieren und damit die Abgrenzung gegenüber der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form in geringem Ausmaß zu vergrößern. Die im Auflagebericht angeführte Situation, dass es sich bei der geplanten Änderung um einen innenliegenden Teilbereich des Industriegebietes im Norden der Stadt handelt und sich auch keine sensiblen Wohngebietsbereiche in unmittelbarer Nähe befinden, bleibt durch die geplante Adaptierung unverändert. Aus diesem Grund ist aus Sicht der Stadtgemeinde sowie des Planverfassers auch bei Umsetzung dieser Adaptierung von keinen negativen Auswirkungen auf das "Orts- und Landschaftsbild" auszugehen.

Das Gutachten der raumordnungsfachlichen Sachverständigen liegt bereits vor.

- Zurückstellung des "Änderungspunktes 1" zu Flächenwidmungs- und Bebauungsplan aufgrund der raumordnungsfachlichen Stellungnahme der Amtssachverständigen der Abteilung RU2 des Amtes der NÖ Landesregierung:  
Aufgrund der Ausführungen in der Begutachtung der Amtssachverständigen der Abteilung RU2 vom 05.01.2018 (ZI: RU2-O-149/156-2017) sollte der negativ begutachtete Änderungspunkte 1(Umwidmung von "Grünland - Spielplatz (Gspi)" in "private Verkehrsfläche (Vp)" südlich der Bauhofstraße) zurückgestellt und verordnungsmäßig nicht beschlossen werden. Für einen positiven Abschluss der geplanten Änderung müsste das "Örtliche Entwicklungskonzept" ebenfalls entsprechend abgeändert werden. Es wird daher empfohlen, den Änderungspunkt 1 bei einem der nächsten Änderungsverfahren erneut und gemeinsam mit einer Änderung des "Örtlichen Entwicklungskonzeptes" zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Zusammenfassend wird angeführt, dass die Änderungspunkte 1 und 2 (Flächenwidmungs- und Bebauungsplan) zurückgestellt und nicht durch den Gemeinderat beschlossen werden sollen. Die Änderungspunkte 3 und 4 (Flächenwidmungs- und Bebauungsplan) sowie Änderungspunkte 5 und 6 (Bebauungsplan) sollen in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form und der Änderungspunkt 7 (Bebauungsplan) in, gegenüber der öffentlichen Auflage, abgeänderter Form beschlossen werden.

Der vorliegenden Empfehlung des DI Siegl betreffend der Stellungnahmen soll entsprochen werden.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Kamellor

**Punkt 15:** Herr Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Änderung des Bebauungsplanes gemäß dem Beschlussplan genehmigt werden soll (PZ: GÄNS – BÄ 2 – 11667).

Die öffentliche Auflage zur Einsichtnahme hat von 04.12.2017 bis 15.01.2018 stattgefunden.

- Abänderungen/Empfehlungen aufgrund von während der öffentlichen Auflagefrist eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen:

- "Änderungspunkt 2" zu Flächenwidmungs- und Bebauungsplan:

Der zur Auflage gebrachte Änderungspunkt 2 (Neuabgrenzung der Widmungsfestlegung "Bauland - Kerngebiet (BK) - in übereinanderliegenden Ebenen" östlich und westlich der "Strassergasse") soll aufgrund eines während der öffentlichen Auflagefrist eingebrachten Einwandes (Fr. Dr. Laimer-Katz) derzeit ebenfalls nicht durch den Gemeinderat beschlossen und ev. bei einem nächsten Änderungsverfahren neuerlich mitbehandelt werden.

- "Änderungspunkt 6" zum Bebauungsplan:

Der gegenständliche Änderungspunkt umfasst die Abänderung von hinteren Baufluchtlinien in einem Teilbereich des "Bauland - Wohngebiets (BW)" zwischen "Brunnengasse" und "Rosengasse". In einer während der öffentlichen Auflagefrist eingelangten Stellungnahme spricht sich Herr Kaiser für eine Verschmälerung oder Verlegung des in diesem Bereich im Flächenwidmungsplan verlaufenden Fußwegs mit der Widmung "öffentliche Verkehrsfläche - Rad- und Fußweg (Vö-1)" aus.

Diesbezüglich kann angeführt werden, dass der gegenständliche Änderungspunkt lediglich die Abänderung von Baufluchtlinien im Bebauungsplan umfasst und somit die Abänderung des Verlaufs der "öffentlichen Verkehrsfläche" im Zuge der Beschlussfassung zu diesem Änderungsverfahren des Bebauungsplanes nicht durchführbar erscheint. Im Zuge eines nächsten Änderungsverfahrens könnte der Änderungswunsch zur Diskussion und ggf. zur öffentlichen Auflage gebracht werden. Zusammenfassend wird daher empfohlen, den gegenständlichen Änderungspunkt zum Bebauungsplan in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form zu beschließen.

- "Änderungspunkt 7" zum Bebauungsplan:

Aufgrund einer eingelangten Stellungnahme (Frau Hänsler-Iro) beabsichtigt die Stadtgemeinde Gänserndorf jenen Bereich, für den die derzeit festgelegte "höchstzulässige Gebäudehöhe" von 13m auf 18m erhöht werden soll zu adaptieren und damit die Abgrenzung gegenüber der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form in geringem Ausmaß zu vergrößern. Die im Auflagebericht angeführte Situation, dass es sich bei der geplanten Änderung um einen innenliegenden Teilbereich des Industriegebietes im Norden der Stadt handelt und sich auch keine sensiblen Wohngebietsbereiche in unmittelbarer Nähe befinden, bleibt durch die geplante Adaptierung unverändert. Aus diesem Grund ist aus Sicht der Stadtgemeinde sowie des Planverfassers auch bei Umsetzung dieser Adaptierung von keinen negativen Auswirkungen auf das "Orts- und Landschaftsbild" auszugehen.

Das Gutachten der raumordnungsfachlichen Sachverständigen liegt bereits vor.

- Zurückstellung des "Änderungspunktes 1" zu Flächenwidmungs- und Bebauungsplan aufgrund der raumordnungsfachlichen Stellungnahme der Amtssachverständigen der Abteilung RU2 des Amtes der NÖ Landesregierung:  
Aufgrund der Ausführungen in der Begutachtung der Amtssachverständigen der Abteilung RU2 vom 05.01.2018 (ZI: RU2-O-149/156-2017) sollte der negativ begutachtete Änderungspunkte 1(Umwidmung von "Grünland - Spielplatz (Gspi)" in "private Verkehrsfläche (Vp)" südlich der Bauhofstraße) zurückgestellt und ordnungsmäßig nicht beschlossen werden. Für einen positiven Abschluss der geplanten Änderung

müsste das "Örtliche Entwicklungskonzept" ebenfalls entsprechend abgeändert werden. Es wird daher empfohlen, den Änderungspunkt 1 bei einem der nächsten Änderungsverfahren erneut und gemeinsam mit einer Änderung des "Örtlichen Entwicklungskonzeptes" zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Zusammenfassend wird angeführt, dass die Änderungspunkte 1 und 2 (Flächenwidmungs- und Bebauungsplan) zurückgestellt und nicht durch den Gemeinderat beschlossen werden sollen. Die Änderungspunkte 3 und 4 (Flächenwidmungs- und Bebauungsplan) sowie Änderungspunkte 5 und 6 (Bebauungsplan) sollen in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form und der Änderungspunkt 7 (Bebauungsplan) in, gegenüber der öffentlichen Auflage, abgeänderter Form beschlossen werden.

Der vorliegenden Empfehlung des DI Siegl betreffend der Stellungnahmen soll entsprochen werden.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Kamellor

**Punkt 16:** Herr Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass gemäß vorliegender Vermessungsurkunde des Zivilgeometers DI Karl Schweinhammer, Bahnstraße55, 2230 Gänserndorf vom 07.09.2017 mit der GZ.: 9825 beschließen, dass die dargestellten Flächen „1,2,3, und 4“ von den Parzellen 714, 712 und 721/1 gemäß rechtskräftigem Flächenwidmungs- und Bebauungsplan der Stadtgemeinde Gänserndorf ins Öffentliche Gut übernommen werden sollen.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Kamellor

**Punkt 17:** Frau Stadtrat Christine Beck stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass **Charly Biskup** mit MusikerkollegInnen am **18.05.2018** um 19:00 Uhr im Kulturhaus ein Konzert mit dem Titel L.O.V.E. - Songs in Wort und Ton für eine **Honorarnote von € 750,00 inkl. USt.** spielt.

Das Honorar soll über das Kulturbudgetkonto abgerechnet werden.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Kohl

**Punkt 18:** Herr Stadtrat Michael Hlavaty stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass der Ankauf von 7 Wahlurnen bei der Bestbieterfirma Kohoutek Büroorganisation zu einem Gesamtpreis von € 1.211,-- (netto), (pro Stk € 173,-- netto) beschlossen werden soll. Urnen dieses Typs und dieser Firma wurden bereits in der Vergangenheit von der Stadtgemeinde für die Durchführung von Wahlen verwendet und haben sich auf Grund ihrer Haltbarkeit und Einfachheit der Lagerung (stapelbar) bewährt. Der Leiter der Abteilung Bürgerservice befürwortet dieses Model ebenfalls.

Es liegen zwei weitere Angebote vor.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Brandtner

**Punkt 19:** Herr Stadtrat Michael Hlavaty stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Ausflüge der jungen Gänserndorfer im Jahr 2018 nach den beiliegenden im Ausschuss erarbeiteten Zeitplänen und Kostenschätzungen beschlossen werden soll.

**Kittenberger Erlebnisgärten**

24. Juli 2018 geschätzte Kosten € 1.940,--

**Burg Kreuzenstein inklusive Adlerwarte**

21. August 2018 geschätzte Kosten € 2.290,--

**Des Weiteren sind Werbematerialien vorgesehen.**

Die maximale Rahmensumme für die Gesamtkosten beträgt € 5000,--.

Eine genaue Abrechnung erfolgt nach der Durchführung beider Ausflüge. Je Kind werden bei der Anmeldung € 10,-- als Kautions eingehoben, welche bei der späteren Teilnahme bzw. einer Absage bis spätestens 14 Tage vor dem Ausflugstermin wieder zurückgezahlt werden.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Brandtner

**Punkt 20:** Herr Stadtrat Dipl.HTL Ing. Peter Vlasak stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass die nachstehenden neu adaptierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Indirekteinleiter ab **01.02.2018** beschlossen werden soll (letztgültige Fassung vom Dezember 1999).

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

für die Indirekteinleitung  
in die öffentliche Kanalisation  
der Stadtgemeinde Gänserndorf

Bereich Gänserndorf-Stadt

## Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen	3
II.	Zustimmung zur Einleitung von Abwässern	5
III.	Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters	6
IV.	Wasserrechtliche Bewilligung	7
V.	Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen)	7
VI.	Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe	9
VII.	Unterbrechung der Entsorgung	9
VIII.	Gebühren bzw. Entgelte	10
IX.	Melde-, Überwachungs-, Auskunftspflicht, Zutritt	10
X.	Haftung	11
XI.	Beendigung des Entsorgungsverhältnisses	12
XII.	Schlussbestimmungen	13
	Anlage A	14

### Präambel

Die Stadtgemeinde Gänserndorf ist das öffentliche Kanalisationsunternehmen für den Bereich von Gänserndorf-Stadt und betreibt als solches das Kanalisationsnetz sowie die vollbiologische Abwasserreinigungsanlage. Die Einleitung der gereinigten Abwässer von Gänserndorf-Stadt in den Sulzgraben (unmittelbar vor der Einmündung in den Weidenbach) erfolgt gemäß den Anforderungen der wasserrechtlichen Bewilligung unter Beachtung der behördlichen Auflagen.

Gemäß § 62 Abs.2 der NÖ Bauordnung; LGBl. 8200 idGF, besteht grundsätzlich eine Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Kanalisation. Nach § 32b WRG 1959, idF BGBl I 1997/74, bedarf jede Einleitung von Abwässern in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage (Indirekteinleitung) der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.

Auf Grundlage nachstehender Bedingungen erteilt die Stadtgemeinde Gänserndorf seine Zustimmung zur Einleitung von Abwasser in die Kanalisationsanlage:

### I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Einleitung von Abwasser (Indirekteinleiter) in die öffentliche Kanalisation und Übernahme von Abwasser in die Abwasserreinigungsanlage der Stadtgemeinde Gänserndorf (in der Folge kurz: **Kanalisationsunternehmen** genannt).
2. Im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind:
  - (1) **Indirekteinleiter**: Wer mit Zustimmung
    - (a) des Betreibers der öffentlichen Kanalisation und
    - (b) des Betreibers der Abwasserreinigungsanlage



Abwasser in die Kanalisationsanlage einleitet.

- (2) **Abwasser:** Wasser, das infolge der Verwendung in Prozessen der Aufbereitung, Veredelung, Weiterverarbeitung, Produktion, Verwertung, Konsumation oder Dienstleistung sowie in Kühl-, Lösch-, Reinigungs-, Desinfektions- oder sonstigen nicht natürlichen Prozessen in seiner Beschaffenheit derart verändert wird, dass es Gewässer in ihrer Beschaffenheit (§ 30 WRG 1959) zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag. Abwässer sind auch die bei Bauten oder Grundflächen anfallenden Schmutzwässer und mehr als nur geringfügig verschmutzte Niederschlagswässer.
- (3) **Häusliches Abwasser:** Abwasser aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Sanitär- oder ähnlich genutzten Räumen in Haushalten oder mit diesen hinsichtlich seiner Beschaffenheit vergleichbares Abwasser aus öffentlichen Gebäuden oder aus Gewerbe-, Industrie-, landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben.
- (4) **Überwachung:** Kontrolle
  - (a) der Beschaffenheit des Abwassers mit den maßgeblichen gefährlichen Inhaltsstoffen,
  - (b) der Abwassermenge oder des die Abwassereinleitung verursachenden Wasserverbrauches,
  - (c) der Stofffrachten und
  - (d) der Schwellenwertebei einer Indirekteinleitung.
- (5) **Eigenüberwachung:** Überwachung die durch den Indirekteinleiter selbst oder einen von ihm Beauftragten durchgeführt wird.
- (6) **Fremdüberwachung:** Überwachung die
  - (a) gemäß § 32b Abs. 3 WRG 1959 von einem Befugten oder
  - (b) vom Kanalisationsunternehmen oder
  - (c) von der Gewässeraufsicht oder der Wasserrechtsbehördedurchgeführt wird.
- (7) **Kanalisationsanlage:** Wasserrechtlich bewilligte Anlage zur Sammlung, Ableitung (öffentliche Kanalisation) sowie erforderlichenfalls der Reinigung von Abwasser, Mischwasser oder Niederschlagswasser (öffentliche Abwasserreinigungsanlage) einschließlich der Sonderbauwerke (z.B. Pumpwerke, Regenüberläufe, Regenrückhaltebecken, Düker). Hausanschlüsse oder ähnliches zählen nicht zur Kanalisation.

- (8) **Öffentliche Kanalisation:** Für Einleiter allgemein verfügbare Kanalisation im Entsorgungsbereich einer Gemeinde, die auf Grund eines öffentlichen Entsorgungsauftrages und mit Anschlusspflicht betrieben wird.
- (9) **Nicht öffentliche Kanalisation:** Andere als in Ziffer 8 genannte Kanalisation.
- (10) **Öffentliche Abwasserreinigungsanlage:** Die Abwasserreinigungsanlage der Stadtgemeinde Gänserndorf samt Zuleitungs- und Ableitungskanäle einschließlich aller technischen Einrichtungen.
- (11) **Kanalisationsunternehmen:** Inhaber der wasserrechtlichen Bewilligung für die Einleitung der in der öffentlichen Kanalisation gesammelten und in der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage gereinigten Abwässer in ein Gewässer (Vorfluter). Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959 ist die **Stadtgemeinde Gänserndorf**
- (12) **Mitteilungspflicht:** Verpflichtung zur Mitteilung gemäß § 32b Abs. 2 und 5 WRG 1959 erforderlicher Informationen an das Kanalisationsunternehmen.
- (13) **Mitgeteilte Abwassermenge:** (Schmutzfracht, Abwassereigenschaft): Größte Abwassermenge (Schmutzfracht, Abwassereigenschaft), die der Indirekteinleiter auf Grund der Mitteilung mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens in die Kanalisation einbringen darf.
- (14) **Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters:** Der Hauskanal sowie alle anderen Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden, befestigten Flächen und auf Grundflächen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Rückhaltung und Ableitung von Abwässern dienen, bis zur Einmündung in die Kanalisation.
- (14) **Innerbetriebliche Vorreinigungsanlage:** Anlage, die zur innerbetrieblichen Vermeidung, Vorreinigung und/oder zum Konzentrations- bzw. Mengenausgleich dient. Die innerbetriebliche Vorreinigungsanlage ist Bestandteil der Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters.

## II. Zustimmung zur Einleitung von Abwässern

3. Die Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage (**Abschluss eines Entsorgungsvertrages**) ist direkt bei der Stadtgemeinde Gänserndorf mittels Antrag auf Abschluss eines Entsorgungsvertrages zu beantragen. **Antragsformulare sind direkt im Rathaus Gänserndorf (Abteilung Stadtservice) erhältlich.**

Dieser schriftliche Antrag hat Art und Umfang der beabsichtigten Abwassereinleitung wiederzugeben. Für die Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, ist dem Antrag ein detailliertes Projekt (3-fach) anzuschließen, welches die Daten im Sinne § 32b Abs. 2 WRG 1959 i.V. mit den Bestimmungen der Indirekteinleiterverordnung zu beinhalten hat.

Das Kanalisationsunternehmen ist berechtigt, für die Bearbeitung der Anträge auf Erteilung der Zustimmung, die dabei anfallenden Kosten dem Antragsteller in Rechnung zu stellen (Punkt 30).

4. Die Zustimmung erfolgt vorbehaltlich weiterer öffentlich-rechtlicher Bewilligungen, grundsätzlich schriftlich.
5. Die Zustimmung zur Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, ist nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils vertretbaren Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf jedoch 10 Jahre nicht überschreiten. Der Indirekteinleiter hat frühestens 1 Jahr und spätestens 6 Monate vor Ablauf der Frist einen Antrag auf Wiederverleihung der Einleitungsbefugnis zu stellen. Die Punkte 3. und 4. gelten sinngemäß. Bei der Wiederverleihung der Zustimmung ist auf den geltenden Stand der Technik, die Bezug habenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie die wasserrechtliche Bewilligung für die öffentliche Kanalisation und öffentliche Abwasserreinigungsanlage Bedacht zu nehmen. Eine Zustimmung ist auch dann erforderlich, wenn eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 32b WRG 1959 (das heißt am 12.07.1997) bereits bestehende wasserrechtliche Bewilligung durch Zeitablauf oder auf Grund der Übergangsbestimmungen gemäß Art II der Wasserechtsgesetzesnovelle 1997 (BGBl I 1997/74) erlischt.
6. Das Kanalisationsunternehmen wird ausdrücklich ermächtigt, die weitere Übernahme der Abwässer des Indirekteinleiters einzuschränken, mit sofortiger Wirkung aufzukündigen und/oder von der Erfüllung zusätzlicher bzw. anderer Auflagen abhängig zu machen, wenn dies aufgrund einer geänderten technischen (Stand der Technik) oder rechtlichen Situation, insbesondere im Hinblick auf die Bezug habenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und/oder der wasserrechtlichen Bewilligungen für die Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlage zwingend erforderlich ist (**Änderungsvorbehalt**). Für den Indirekteinleiter entstehen daraus keine Entschädigungsansprüche.

### III. Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters

7. Die Errichtung, Instandhaltung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters (kurz: Entsorgungsanlage genannt) darf ausschließlich durch ein dazu befugtes Fachunternehmen vorgenommen werden.
8. Die Errichtung, Instandhaltung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Entsorgungsanlage hat nach dem Stand der Technik, den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und sonstigen Bezug habenden Normen, insbesondere unter Einhaltung der ÖNORM B 2501 idgF (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) sowie entsprechend den Vorschriften (Auflagen) des Kanalisationsunternehmens zu erfolgen. Es obliegt ausschließlich dem Indirekteinleiter sämtliche erforderlichen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen einzuholen.
9. Der Indirekteinleiter hat seine Entsorgungsanlage gemäß Pkt. 3.7 und 6.5 ÖNORM B 2501 idgF durch entsprechend bauliche Vorkehrungen gegen einen Kanalrückstau abzu-

sichern. Soweit die Beschaffenheit des Abwassers mehr als nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, hat der Indirekteinleiter die zur Überwachung des Abwassers erforderlichen baulichen Vorkehrungen (z.B. Schächte zur Probennahme, Prüfschächte) auf eigene Kosten zu errichten. Diese Verpflichtung kann sich einerseits aus den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und andererseits aus den vom Kanalisationsunternehmen, oder den behördlich erteilten Auflagen ableiten.

10. Umlegungen, Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Entsorgungsanlagen sind dem Kanalisationsunternehmen spätestens 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen. Soweit eine bauliche Maßnahme Einfluss auf die bestehende Zustimmung zur Einleitung von Abwässern, insbesondere des Umfangs und der Art der zu entsorgenden Abwässer sowie die innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen (Punkt 23.) haben, sind solche baulichen Veränderungen nur nach gesonderter vertraglicher Regelung mit dem Kanalisationsunternehmen (Ergänzung, Adaptierung der Zustimmungserklärung) rechtlich zulässig.
11. Der Indirekteinleiter hat dem Kanalisationsunternehmen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaften Verzug von der Fertigstellung des neuen Kanalanschlusses bzw. vom Abschluss der Umlegungs-, Erweiterungs-, oder Erneuerungsarbeiten an der bestehenden Entsorgungsanlage schriftlich in Kenntnis zu setzen (**Fertigstellungsanzeige**). Der Fertigstellungsanzeige sind die im Zuge der Zustimmungserklärung angeforderten Unterlagen beizuschließen.
12. Der Indirekteinleiter hat seine Entsorgungsanlage zu warten und in einem Zustand zu erhalten, der den Anforderungen einer hygienisch einwandfreien, immissions- und emissionsarmen und umweltfreundlichen Entsorgung entspricht. Die Entsorgungsanlage ist so zu betreiben, dass eine schädliche Beeinflussung (Störung) anderer Indirekteinleiter, der öffentlichen Kanalisation / Abwasserreinigungsanlage ausgeschlossen ist.
13. Sämtliche im Zusammenhang mit der Entsorgungsanlage entstehenden Kosten, insbesondere Kosten für die Errichtung, Instandhaltung, Erweiterung oder Erneuerung und die Betriebskosten der Entsorgungsanlage sind vom Indirekteinleiter selbst auf dessen eigene Rechnung zu tragen.

#### **IV. Wasserrechtliche Bewilligung**

14. Das Kanalisationsunternehmen ist auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen (bewilligtes Maß der Wasserbenutzung) berechtigt und verpflichtet, sämtliche Indirekteinleitungen dahingehend zu überprüfen, ob diese in die öffentliche Kanalisation, insbesondere in die Abwasserreinigungsanlage der Stadtgemeinde Gänserndorf, eingeleitet werden dürfen. Dessen ungeachtet, hat der Indirekteinleiter die Emissionsbegrenzungen gemäß bezughabender Emissionsverordnung idgF eigenverantwortlich einzuhalten (Punkt 18.).  
Abweichungen von diesen Anforderungen können vom Kanalisationsunternehmen zugelassen werden, soweit sein bewilligtes Maß der Wasserbenutzung eingehalten wird.
15. Unbeschadet der Zustimmung gem. § 32b Abs. 1 WRG 1959 bedarf eine Indirekteinleitung der wasserrechtlichen Bewilligung, wenn

- (a) das Abwasser aus einem gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 der Indirekteinleiterverordnung in dessen Anhang A genannten Herkunftsbereich stammt oder
- (b) ein für das Abwasser in Betracht kommender Schwellenwert gemäß § 3 Indirekteinleiterverordnung überschritten/nicht eingehalten wird.  
Die für die Kläranlage Gänserndorf (14.000 EW<sub>60</sub>) maßgebenden Schwellenwerte sind in Anlage A zusammengestellt.

Der Indirekteinleiter hat eine wasserrechtliche Bewilligung selbständig und unaufgefordert bei der Wasserrechtsbehörde zu beantragen. Eine wasserrechtliche Bewilligung ersetzt nicht die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens (Abschluss eines Entsorgungsvertrages).

#### **V. Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen)**

- 16.** Bei der Einleitung von Abwässern und Abwasserinhaltsstoffen in die Kanalisationsanlage ist vom Indirekteinleiter unter Bedachtnahme auf den Stand der Abwasserreinigungstechnik sowie auf die Möglichkeiten zur Verringerung des Abwasseranfalles, bei gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen auch auf die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Vermeidung der Einleitung darauf zu achten, dass
- (a) Einbringungen von Abwasserinhaltsstoffen und Abfallenergie (Wärmefracht) nur in unerlässlich notwendigem Ausmaß erfolgen,
  - (b) Einsparung, Vermeidung und Wiederverwertung von Stoffen, die ins Abwasser gelangen können sowie von Energie Vorrang haben vor Wasserbehandlungsmaßnahmen,
  - (c) Abwasserinhaltsstoffe möglichst unmittelbar am Ort der Entstehung oder des Einsatzes zurückgehalten werden (Teilstrombehandlung).
- 17.** In die Kanalisationsanlage dürfen solche Abwässer nicht eingeleitet werden, die auf Grund ihrer Inhaltsstoffe
- (a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährden, oder
  - (b) das in der öffentlichen Kanalisation / Abwasserreinigungsanlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen, oder
  - (c) mit der wasserrechtlichen Bewilligung der öffentlichen Kanalisation / der Abwasserreinigungsanlage der Stadtgemeinde Gänserndorf bzw. einer wasserrechtlichen Bewilligung des Indirekteinleiters nicht vereinbar sind, oder
  - (d) die Abwasserreinigung, Schlammbehandlung, Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung in der Abwasserreinigungsanlage der Stadtgemeinde Gänserndorf erschwert oder verhindert, oder

- (e) die öffentliche Kanalisation/Abwasserreinigungsanlage in ihrem Bestand beeinträchtigt, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern.
- 18.** Wer Einleitungen in die Kanalisationsanlage vornimmt, hat gemäß 32b Abs. 1 WRG 1959 die in der AAEV (Allgemeine Abwasseremissionsverordnung) bzw. den herkunftsspezifischen Abwasseremissionsverordnungen erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Solange keine entsprechende herkunftsspezifische Abwasseremissionsverordnung in Kraft ist, gelten die Emissionsbegrenzungen der AAEV. Das Erreichen von Grenzwerten durch Verdünnung der Abwässer ist gemäß § 33b Abs. 8 WRG 1959 ausdrücklich verboten. Die Emissionsbegrenzungen gelten daher auch für Teilströme (Gebot der Teilstrombehandlung).
- 19.** Von der Einleitung in die Kanalisationsanlage sind insbesondere Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen ausgeschlossen, soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen wurden:
- (a) Abfälle oder Müll aller Art, auch in zerkleinertem Zustand, wie insbesondere Sand, Schlamm, Schutt, Asche, Kehricht, Küchenabfälle, insbesondere auch aus Gastgewerbebetrieben, Jauche und Abfälle aus der Tierhaltung, Textilien, grobes Papier, Glas oder Blech
  - (b) Explosive, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe, Säure, fett- oder ölhaltige Stoffe, infektiöse oder seuchenverdächtige Stoffe, Gifte, gifthaltige oder radioaktive Stoffe, oder Gegenstände, die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich solche Stoffe befinden, ferner sonstige schädliche Stoffe und Stoffe, die schädliche oder übelriechende Ausdünstung verbreiten, wie etwa Benzin, Benzol, Nitroverbindungen, Chlorlösungen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Zyanide, Arsenverbindungen, Karbid, Öle, Phenole, oder Antibiotika
  - (c) chemische oder biologische Mittel, die zum Ziel haben, tierische, pflanzliche, mineralische oder synthetische abscheidbare Fette und Öle zu spalten oder zu verflüssigen. Die Wirksamkeit von Abscheideanlagen darf keinesfalls beeinträchtigt werden.
- 20.** Nicht oder nur geringfügig verunreinigte Niederschlags- und Kühlwässer sowie Drainagen-, Quellen- und Grundwässer dürfen nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden.
- 21.** Die stoßweise Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage ist weitestgehend zu vermeiden. Wird der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit der öffentlichen Kanalisation/Abwasserreinigungsanlage durch eine stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt, so sind diese Abwassermengen durch geeignete Rückhaltemaßnahmen auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt, gleichmäßig einzuleiten. Die Rückhaltemaßnahmen haben auch auf etwaige Betriebsstörungen und -unfälle Bedacht zu nehmen.  
Werden mehr als nur geringfügig verunreinigte Niederschlagswässer in die Kanalisationsanlage eingeleitet, oder in begründeten Ausnahmefällen nicht oder nur geringfügig

verunreinigte Niederschlagswässer vom Kanalisationsunternehmen übernommen, so sind die Abflussbeiwerte aus der Einleitung im Mischsystem einzuhalten. Für über diese Bemessungsansätze hinausgehende Einleitungen sind vom Indirekteinleiter entsprechend dimensionierte und geeignete Rückhaltemaßnahmen vorzusehen.

- 22.** In die Kanalisationsanlage dürfen keine Anlagen einmünden, die zur Ableitung von Abluft, Dämpfen oder Abgasen dienen.

#### VI. Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (Innerbetriebliche Vorreinigungsanlage)

- 23.** Besteht bei der Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben) die Möglichkeit, dass schädliche oder sonst gemäß Punkt 17. oder 19. unzulässige Stoffe im Abwasser enthalten sind, oder dass Emissionsbegrenzungen (Punkt 18.) hinsichtlich solcher Stoffe überschritten werden, so sind vom Indirekteinleiter Anlagen und/oder Maßnahmen vorzusehen, damit diese Stoffe zurückgehalten und/oder so behandelt werden können, dass ihre Belastung im zulässigen Rahmen liegt. Es ist hierbei auch auf etwaige Betriebsstörungen und -unfälle Bedacht zu nehmen (z.B. durch Rückhalte-, Absperr- oder Notausschaltmöglichkeiten).
- 24.** Diese Anlagen sind in regelmäßigen Abständen von dazu befugten Fachunternehmen zu entleeren, zu reinigen, zu warten und auf ihre Funktionstauglichkeit hin zu überprüfen. Über Zeitpunkt und Art von Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen sind Wartungsbücher zu führen, aus denen auch die Art der Beseitigung des Räumgutes ersichtlich ist.
- 25.** Abscheidegut und sonstige zurückgehaltenen Stoffe sind gesondert und nachweislich zu entsorgen.

#### VII. Unterbrechung der Entsorgung

- 26.** Die Entsorgungspflicht des Kanalisationsunternehmens ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Macht des Kanalisationsunternehmens stehen, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.
- 27.** Die Übernahme der Abwässer kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der Kanalisationsanlage oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden bzw. kurz gehalten werden.
- 28.** Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekanntgegeben, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.
- 29.** Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer nach vorhergehender schriftlicher Androhung oder gegebenenfalls nach Einstellung der Einleitung durch die zuständige Wasserrechtsbehörde nach § 138 WRG 1959, bei Gefahr im Verzug auch sofort unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss beson-

derer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Indirekteinleiter gegen die Bezug habenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Normen, behördliche Auflagen, die Besonderen Bestimmungen der Zustimmungserklärung bzw. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt.

### VIII. Gebühren bzw. Entgelte

**30.** Der Anschluss an die Kanalisationsanlage sowie die Übernahme und Reinigung der Abwässer erfolgt zu den jeweils geltenden Anschluss- und Benützungsgebühren des Betreibers der Kanalisationsanlage. Derzeit gelten folgende Einheitssätze (exkl. Ust.) gültig ab 1.1.2018:

- Anschlussabgabe Mischwasserkanal € 12,00/m<sup>2</sup>
- Anschlussabgabe Schmutzwasserkanal € 11,00/m<sup>2</sup>
- Kanalbenützungsgebühr € 2,50

Die Entgelte richten sich nach den gebührenrechtlichen Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8320-5.

Das Kanalisationsunternehmen stellt seine Aufwendungen (Kosten) im Zusammenhang mit der Erteilung der Zustimmung zur Indirekteinleitung nach folgenden Pauschalsätzen in Rechnung:

- Für die Ersterstellung **€ 400,00** exkl. Ust.
- Für die Verlängerung **€ 250,00** exkl. Ust.

Für eine vom üblichen Ausmaß deutlich abweichende Einleitung wird ein gesonderter Pauschalsatz, abhängig vom Aufwand, festgelegt.

**31.** Die Einleitung der Abwässer von Industrie-, Gewerbe- sowie land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit mehr als 500 Einwohnergleichwerten (EGW) kann vom Kanalisationsunternehmen einer zusätzlichen und direkten vertraglichen Vereinbarung unterworfen werden, sofern das Kanalisationsunternehmen dies aus sachlich gerechtfertigten Gründen für erforderlich erachtet.

### IX. Melde-, Überwachungs-, Auskunftspflicht und Zutritt

**32.** Der Indirekteinleiter hat dem Kanalisationsunternehmen alle das Entsorgungsverhältnis betreffenden Auskünfte, insbesondere Auskünfte hinsichtlich der eingeleiteten Abwässer, mitzuteilen (vgl. § 5 Indirekteinleiterverordnung) sowie jederzeit Einsicht in die Wartungsbücher (Punkt 24.) und sonstige die Abwassereinleitung betreffende Unterlagen zu gewähren sowie auf Verlangen alle maßgeblichen Befunde vorzulegen.

**33.** Wer Abwässer einleitet, deren Beschaffenheit mehr als nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben) hat dem Kanalisationsunternehmen im Abstand von längstens 2 Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen Befugten zu erbringen (§ 32b Abs. 3 WRG 1959). Auf die Bestimmungen in § 4 Indirekteinleiterverordnung wird ausdrücklich verwiesen (Fremd-, Eigenüberwachung).



- 34.** Der Indirekteinleiter hat dem Kanalisationsunternehmen unverzüglich Störungen in seiner Entsorgungsanlage, insbesondere in der innerbetrieblichen Vorreinigungsanlage (Punkt 23.) zu melden, sofern die Kanalisationsanlage davon betroffen sein kann, insbesondere wenn unzulässige Abwassereinleitungen zu befürchten sind.
- 35.** Jede, wenn auch nur geringfügige, unzulässige Einleitung sowie jede ernsthafte Gefahr einer solchen, ist dem Kanalisationsunternehmen umgehend, d.h. ohne schuldhaften Verzug anzuzeigen. Der Indirekteinleiter ist verpflichtet, umgehend geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um unzulässige Abwassereinleitungen verlässlich zu unterbinden. Erforderlichenfalls ist die gesamte Abwasserentsorgung bis zur Behebung des Störfalles einzustellen.
- 36.** Zum Zwecke der Überwachung der eingeleiteten Abwässer hat der Indirekteinleiter den vom Kanalisationsunternehmen dazu beauftragten Kontrollorganen jederzeit auch ohne Vorankündigung Zutritt zu gewähren.
- 37.** Das Kanalisationsunternehmen verpflichtet sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die auf Grund des Entsorgungsvertrages bekannt geworden sind, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu wahren. Auf die Bestimmungen des § 55a WRG 1959 wird verwiesen.

## **X. Haftung**

- 38.** Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Kanalisation / Abwasserreinigungsanlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserlauf (z.B. bei Reparaturen oder Reinigungsarbeiten der Kanalisationsanlage) hervorgerufen werden, hat der Indirekteinleiter keinen wie immer gearteten Entschädigungsanspruch.  
Das Kanalisationsunternehmen ist im Rahmen der gegebenen technischen, organisatorischen und rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.
- 39.** Der Indirekteinleiter haftet dem Kanalisationsunternehmen für alle Schäden, die durch den nicht ordnungsgemäßen Zustand seiner Entsorgungsanlage zugefügt werden, uneingeschränkt. Insbesondere haftet der Indirekteinleiter für Schäden, die durch einen mangelhaften Zustand oder die unsachgemäße Bedienung von innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen (Punkt 23. bis 25.) entstehen.
- 40.** Kommt es zu unzulässigen Einleitungen in die Kanalisationsanlage, so hat der Indirekteinleiter dem Kanalisationsunternehmen alle dadurch verursachten Schäden sowie die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, insbesondere jene für die Ermittlung und Bewertung der Schadstofffrachten einschließlich des Versuchs zur Entschärfung oder Beseitigung der unzulässigen Abwässer und der Unterbindung weiterer Einleitungen dieser Art uneingeschränkt zu ersetzen. Werden durch unzulässige Einleitungen Dritte

geschädigt, so ist das Kanalisationsunternehmen gegenüber deren Ersatzansprüche freizustellen.

41. Der Indirekteinleiter haftet dem Kanalisationsunternehmen für die Einhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der besonderen Bestimmungen (Zustimmungserklärung) sowie der öffentlich-rechtlichen Einleitbeschränkungen und Emissionsbegrenzungen durch seine Dienstnehmer bzw. Beauftragten sowie durch all jene Personen, die befugt sind, die betreffende Entsorgungsanlage mitzubedenutzen (Haushaltsangehörige, Bestandnehmer u.a.).

## **XI. Beendigung des Entsorgungsverhältnisses**

42. Das Kanalisationsunternehmen ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist im Falle der Nichteinhaltung wesentlicher Vertragsbestimmungen (Zustimmungserklärungen bzw. Allgemeine Geschäftsbedingungen) oder sonstiger die Indirekteinleitung betreffende öffentlich-rechtliche Bestimmungen die Übernahme der Abwässer des Indirekteinleiters vor Ablauf der Befristung (Punkt 5.) mit sofortiger Wirkung gänzlich einzustellen.
43. Vorbehaltlich Punkt 46. sowie über ausdrückliches Verlangen des Kanalisationsunternehmens, hat der Indirekteinleiter nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses seinen Kanalanschluss (Entsorgungsanlage) im Bereich der Übergabestelle zum öffentlichen Kanal auf eigene Kosten von einem dazu befugten Fachunternehmen entsprechend den technischen und rechtlichen Anforderungen abzumauern. Über die endgültige Stilllegung hat der Indirekteinleiter einen geeigneten Nachweis (z.B. Bestätigung des durchführenden Fachunternehmens) vorzulegen.
44. Die Wiederaufnahme der durch das Kanalisationsunternehmen unterbrochenen (Punkt 29.) oder eingestellten (Punkt 43.) Entsorgung erfolgt erst nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblichen Gründe und nach Erstattung sämtlicher entstandenen Kosten durch den Indirekteinleiter, es sei denn, dass öffentliche Interessen eine andere Vorgangsweise notwendig erscheinen lassen.
45. Bei einem Wechsel in der Person des Indirekteinleiters kann der künftige Indirekteinleiter auf Antrag in das Entsorgungsverhältnis (Zustimmung gemäß § 32b WRG 1959) des Rechtsvorgängers eintreten, wobei die Bestimmungen des Entsorgungsverhältnisses (z.B. Einleitbeschränkungen, Emissionsbegrenzungen, Bestimmungen über innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen, Fristen, etc.) sodann in vollem Umfang in Geltung bleiben. Die Zustimmungserklärung ist auf den Nachfolger nicht automatisch übertragbar. In allen anderen Fällen ist eine neue Zustimmung zur Einleitung zu erwirken. Die Bestimmungen der Punkt 3. bis 6. gelten entsprechend.

## **XII. Schlussbestimmungen**

46. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Übernahme und Reinigung von Abwässern entsprechen dem derzeitigen Stand der Gesetze und sonstigen einschlägigen Normen und werden durch diese ergänzt. Das Kanalisationsunternehmen behält sich ausdrücklich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Änderungen der

einschlägigen Rechtslage, dem Stand der Technik oder aus sonstigem wichtigen Grund entsprechend anzupassen bzw. abzuändern. Solche Änderungen werden durch Mitteilung an den Indirekteinleiter Bestandteil der jeweiligen Zustimmung zur Einleitung.

Die Geschäftsbedingungen treten mit 1.2.2018 in Kraft und wurden in der Sitzung des Gemeinderates am 24.01.2018, unter Punkt \_\_ genehmigt und ersetzen die bisherigen Geschäftsbedingungen vom Dezember 1999.

### Anlage A

#### Schwellenwerte für Tagesfrachten gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe bei Einleitung in die Kläranlage Gänserndorf (14.000 EW) nach § 3 Z 2 der Indirekteinleiterverordnung

Abwasserinhaltsstoff (Parameter)	Fracht in g/d	Fracht bei 14.000 EW
Antimon ber. Als Sb	0,2	2,8
Arsen ber. Als As	0,2	2,8
Barium ber. Als Ba	10,0	140,0
Blei ber. als Pb	1,0	14,0
Cadmium ber. Als Cd	0,2	2,8
Chrom - Gesamt ber. Als Cr	1,0	14,0
Chrom - VI ber. Als Cr	0,2	2,8
Cobalt ber. Als Co	2,0	28,0
Kupfer ber. Als Cu	1,0	14,0
Molybdän ber. Als Mo	2,0	28,0
Nickel ber. Als Ni	1,0	14,0
Quecksilber ber. als Hg	0,0	0,2
Selen ber. Als Se	0,2	2,8
Silber her. Als Ag	0,2	2,8
Thallium her. Als Tl	0,2	2,8
Vanadium ber. Als V	1,0	14,0
Wismut ber. Als Bi	1,0	14,0
Wolfram her. Als W	4,0	56,0
Zink ber. als Zn	4,0	56,0
Zinn ber. als Sn	2,0	28,0
Freies Chlor ber. als Cl	0,4	5,6
Gesamt - Chlor ber. Als Cl	0,8	11,2
Ammoniak ber. Als N	40,0	560,0
Ammonium ber. als N	400,0	5600,0
Cyanid leicht freisetzbar ber. als CN	0,2	2,8
Cyanid - Gesamt ber. Als CN	1,0	14,0
Nitrit ber. Als N	20,0	280,0

Sulfid her. Als S	2,0	28,0
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), ber. als Cl	1,0	14,0
Summe der Kohlenwasserstoffe	20,0	280,0
Ausblasbare organisch gebundene Halogene (POX), ber. als Cl	0,2	2,8
Phenolindex	20,0	280,0
Summe der flüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Xylol und Ethylbenzol (BTXE)	0,2	2,8

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bearbeiter: Ing. Hinczica

**Punkt 21:** Herr Stadtrat Dipl. HTL Ing. Peter Vlasak verliest den Bericht der Umweltgemeinderätin Sabine Singer wortwörtlich. Dieser Bericht lautet wie folgt:

### **Jahresbericht der Umweltgemeinderätin 2017**

Werte Mitglieder des Gemeinderates!

Gemäß § 9 des NÖ. Umweltschutzgesetzes erstatte ich hiermit Bericht über die Aktivitäten der Stadtgemeinde Gänserndorf im Bereich des Umweltschutzes im Jahr 2017:

#### **Wasser, Trinkwasser:**

Aufgrund der seit Mitte 2015 in Gänserndorf-Stadt durchgeführten Zumischung von Wasser der EVN beträgt der Urangehalt durchschnittlich 4,5 – 5 Mikrogramm pro Liter. Der Härtegrad beträgt rund 16-17 deutsche Grade.

#### **Abfall:**

Der zweite Bauabschnitt für Inertabfälle an der Deponie wurde im Großen und Ganzen fertiggestellt. Lediglich kleinere Arbeiten müssen heuer noch erledigt werden.

#### **Energie:**

Auch im Jahr 2017 wurde eine Fotovoltaikanlage auf einem Gemeindegebäude errichtet, und zwar am Zubau des Kindergartens Wirbelwind in Gänserndorf mit einer Leistung von 14,04 kWp. In diesem Gebäude wurde wie bereits im Kiga Wolkschiff auch ein Akku zur Erhöhung des Eigenverbrauchs eingesetzt (Sonnenbatterie mit 12 kWh). Die Fotovoltaikanlage sowie der Akku wurden an die Homepage der Gemeinde angebunden, wodurch die Leistung dieser Geräte für jedermann sichtbar gemacht werden konnte.

Die Förderung von Gänserndorfer Privathaushalten wurde auch 2017 fortgesetzt.

Insgesamt wurden gefördert:

7 Fotovoltaikanlagen

2 Warmwasser-Solaranlagen

#### **Luft:**

Zur Verringerung der Luftschadstoffe werden weiterhin das Elektroauto des Car-Sharing-Vereines sowie ein Elektroauto am Bauhof verwendet. Weiters wurde der Verein „Elektromobil Gänserndorf“ unterstützt.

Der Ankauf von 23 Elektrofahrrädern und 3 Elektroautos durch Gänserndorfer Privathaushalte wurde finanziell gefördert.

Die Feinstaubbelastung (OZON) beträgt rund  $26 \mu\text{G}/\text{m}^3$ , die Messstelle befindet sich beim Baumschulweg.

### **Wald:**

Die Umwandlung überalterter Waldbestände im Gänserndorfer Gemeindewald in einen vitalen Mischwald wurde auch 2017 fortgesetzt. Ferner wurden im Bereich des Landschaftsparks Bäume und Sträucher mit essbaren Früchten gesetzt, um die Attraktivität dieses Areals für Familien mit Kindern zu erhöhen.

### **Weitere persönliche Beobachtungen waren folgende:**

1) Aufgrund von Interesse an Weiterbildung besuchte ich 4 Kurse die teilweise in Zusammenhang standen mit folgenden Themen:

- Digitalisierung der kommunalen Umweltarbeit
- E-Mobilität beflügelt Niederösterreich
- Kommunale Gebäudesanierung
- Anpassung an den Klimawandel

Über letzteres wird im März ein Informationsabend für alle Mitbürger organisiert. Außerdem gab es eine Schulung über die Aktion „Raus aus dem Öl – Rein in die Zukunft“ in Gänserndorf Süd an welcher ich teilnahm.

2) Es wurden, wie auch letztes Jahr, Bäume besichtigt welche eine Gefahr darstellten und gerodet werden mussten.

### **Wird zur Kenntnis genommen.**

Bearbeiter: Lang

Ende der Sitzung: 19,40 Uhr

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Für die ÖVP:

Für die SPÖ:

Für die GRÜNEN:

Für die FPÖ:

Für die FBG: